



Benutzungssatzung für das Kunsteisstadion der Stadt Deggen Dorf Vom 13.07.2023

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), erlässt die Stadt Deggen Dorf folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stadt Deggen Dorf betreibt und unterhält das Kunsteisstadion als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 5 GO nach Maßgabe dieser Satzung. Das Kunsteisstadion ist Gemeindeeigentum.
- 2) Mit dem Betrieb des Kunsteisstadions werden selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61) in der geltenden Fassung verfolgt, insbesondere die Förderung der Gesundheitspflege und die körperliche Ertüchtigung.
- 3) Die zur Deckung der Kosten des Kunsteisstadions erforderlichen Zuschüsse (Zuschussbedarf) werden von der Stadt geleistet. Sollten durch den Betrieb des Kunsteisstadions Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümer des Kunsteisstadions auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Eisstadions.
- 4) Zu Lasten des Kunsteisstadions darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Eisstadions fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Eisstadions wird das verbleibende Vermögen ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zugeführt.

§ 2

Benutzungsberechtigte

- 1) Das Kunsteisstadion steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

- 2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen sowie Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG)) oder offenen Wunden leiden.
- 3) Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch des Kunsteisstadions nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- 4) Jede gewerbliche Betätigung im Kunsteisstadion, auch die Erteilung von Eislaufunterricht gegen Entgelt, bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

§ 3

Vereine, Verbände, Schulen und sonstige Gruppen

- 1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Eisstadions durch Vereine, Verbände sowie für den Schulsport.
- 2) Die Zulassung sonstiger Gruppen und weitere Einzelheiten ihrer Benutzung der Eissportanlage sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- 3) Bei jeder Benutzung des Eisstadions durch die in Absatz 1 und 2 genannten Benutzer ist ein Verantwortlicher zu bestellen. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung, die Benutzungsordnung für Vereine und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals der Eissportanlage eingehalten werden.

§ 4

Benutzungszeiten

- 1) Die Dauer der Eissaison und die täglichen Öffnungszeiten werden durch die Stadt festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. Die sonstigen Benutzungszeiten durch die nach § 3 Berechtigten werden von der Stadt Deggendorf im Belegungsplan festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- 2) Bei Überfüllung oder unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadt berechtigt, die Benutzungsdauer abzuändern oder die Eissportanlage ganz oder teilweise zu sperren.
- 3) Die „Kerneiszeit“ ist jeweils vom 15. August bis 31. März des Folgejahres.
- 4) Bei Veranstaltungen im Interesse der Stadt Deggendorf sowie außerhalb der Kerneiszeit (nach dem 31. März) können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister.

§ 5

Benutzungsberechtigung

- 1) Der Aufenthalt im Kunsteisstadion ist nur den Inhabern von Eintrittskarten gestattet, sofern keine Sonderregelung gemäß § 3 getroffen ist.

- 2) Die in der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Eisstadions genannten Eintrittskarten können an der Kasse gelöst werden.
- 3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Betrieb der Eisportanlage aus besonderen Gründen vorübergehend oder vor Saisonende geschlossen, erfolgt keine Gebührenerstattung. Die Eintrittskarte ist dem Personal des Eisstadions auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Ordnungsvorschriften

- 1) Die Benutzer des Kunsteisstadions sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Sicherheit und Ordnung verstößt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder belästigt wird und Sachbeschädigungen vermieden werden. Auf ältere Personen und Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Deshalb ist insbesondere **auf der Eisfläche** nicht gestattet,

1. die Eisbahn ohne Schlittschuhe zu betreten (ausgenommen Eisstockschießen),
2. die Benutzung von Eislaufschuhen, welche die Sicherheit der übrigen Eisläufer gefährdet,
3. eine Lauftechnik zu verwenden, die andere Benutzer besonders gefährdet, wie z. B. Schnell- und Kettenlaufen, Fangspiele, Hakenreißen etc. sowie das Eishockeyspielen während des öffentlichen Laufes,
4. entgegen der allgemeinen Laufrichtung zu fahren,
5. das Werfen von Schneebällen oder anderen Gegenständen,
6. das Mitnehmen von Stöcken, Schirmen und zerbrechlichen oder splitternden Gegenständen (z. B. Flaschen etc.) auf die Eisfläche, mit Ausnahme von Brillen,
7. das Verzehren von Speisen und Getränken auf der Eisfläche,
8. das Mitbringen von Tieren,
9. Schlittschuhe auf der Eisfläche aus- oder anzuziehen,
10. andere durch Herumstehen in größeren Gruppen zu behindern,
11. während der Eisaufbereitungszeiten die Eisfläche zu benutzen,
12. Absperrungen auf der Eisfläche nicht zu beachten oder sie zu beschädigen

Im **gesamten Eisstadion** ist nicht gestattet,

1. in einem erkennbar berauschten Zustand die Sportanlage zu betreten,
2. Bereiche zu betreten, die nicht für Zuschauer/Zuschauerinnen zugelassen sind,
3. das Betreten der Tribünen und des Lokals einschließlich des Treppenaufgangs mit Schlittschuhen oder Schoner,
4. nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
5. in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen oder in den Rettungswegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen,
6. Gegenstände auf Spielflächen oder in Besucherbereiche zu werfen,
7. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker oder Kisten in die Sportanlage mitzubringen,
8. aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellte Gegenstände, z. B. Glasflaschen, Becher, Krüge oder Dosen mitzubringen,

9. Behältnisse mit schädlichem Inhalt, Substanzen, die ätzen oder färben oder Gegenstände mitzubringen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können oder Waffen sowie Fahnenstangen oder Transparentstangen mitzubringen, die länger als 1 m oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben,
 10. Tiere bei Sportveranstaltungen mitzuführen,
 11. pyrotechnische Gegenstände aller Art mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie kein offenes Feuer jeglicher Art zu entfachen,
 12. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 13. die Sportanlage durch Wegwerfen von Sachen oder in sonstiger Weise zu verunreinigen oder außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 14. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen,
 15. Laserpointer mitzubringen,
 16. schallerzeugende Geräte (z. B. Megaphone, Sirenen, Pressluftfanfaren, Trommeln) mitzuführen oder zu betreiben,
 17. gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales Propagandamaterial mitzuführen, gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten, zu Gewalttaten gegen Personen oder Sachen aufzurufen sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren.
- 2) Im gesamten Bereich des Eisstadions herrscht Rauchverbot.
 - 3) Sämtliche Fluchtwegtüren und Notausgänge sind freizuhalten und nur im Notfall zu verwenden.

§ 7

Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

- 1) Zur Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen stehen Garderobeschränke zur Verfügung, die nach Einwurf der entsprechenden Geldmünze verschließbar sind.
- 2) Spätestens nach Beendigung der täglichen Laufzeit sind die im Garderobenschrank verwahrten Gegenstände wieder zu entnehmen.
- 3) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Für Garderoben- und Wertgegenstände übernimmt die Stadt Deggendorf keine Haftung.

§ 8

Fundgegenstand

- 1) Gegenstände, die im Bereich der Eissportanlage gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse abzugeben oder beim Aufsichtspersonal abzugeben.

- 2) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt. Die Fundsachen werden 14 Tage aufbewahrt und, falls sie innerhalb dieser Zeit nicht von dem Eigentümer abgeholt werden, an das städtische Fundamt abgegeben.

§ 9

Aufsicht

- 1) Das Hausrecht im Kunsteisstadion wird vom Oberbürgermeister und durch dessen beauftragten Personen (Aufsichtspersonal) ausgeübt.
- 2) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Benützungssatzung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 3) Das Aufsichtspersonal kann Personen aus dem Kunsteisstadion verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.Im Falle der Verweisung aus dem Stadion wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- 4) Bei Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 6 verstoßen, kann durch den Oberbürgermeister oder durch die von der Stadt zur Aufsicht im Eisstadion bestellten Personen ein Betretungs- oder Stadionverbot ausgesprochen werden.
- 5) Das Aufsichtspersonal ist weiter befugt, Gegenstände aller Art, die spätestens 15 Minuten nach Ende der täglichen Betriebszeit nicht aus den Garderobenschränken entfernt wurden zu entnehmen und als Fundsache zu behandeln.
- 6) Personen, die im Eisstadion ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, müssen eine Nachgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung entrichten. Im Wiederholungsfalle greift § 9 Abs. 4.
- 7) Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrags vorbehalten.

§ 10

Haftung der Besucher

- 1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung der EisSportanlage der Stadt oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2) In den Fällen des § 3 Abs. 3 haftet auch der jeweilige Verantwortliche.
- 3) Die Stadt ist berechtigt, Schäden, deren Beseitigung für den Betrieb der EisSportanlage unmittelbar erforderlich ist, sofort auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.
- 4) Bei Verlust des Garderobenschlüssels sind 10,00 € als Wertersatz zu entrichten.

§ 11

Haftung der Stadt

- 1) Die Benutzung des Kunsteistadions, insbesondere der Eisfläche, geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Eisportanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Eisportanlage durch Dritte zugefügt werden.
- 2) Die Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände, die ordnungsgemäß abgegeben werden (Fundsachen), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehen Plätzen abgestellt werden, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 12

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) der Verpflichtung des § 5 Abs. 3 Satz 4 über das Vorzeigen der Eintrittskarte nicht nachkommt,
- b) den Ordnungsvorschriften des § 6 zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 2 Abs. 4 eine gewerbliche Betätigung im Eisstadion ohne Genehmigung der Stadt ausübt.
- d) entgegen § 9 den Anordnungen der zur Aufsicht bestellten Personen nicht Folge leistet.

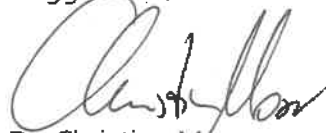
Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Kunsteisstadion der Stadt Deggendorf vom 25. Mai 1977 außer Kraft.

Deggendorf, 13.07.2023



Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister